OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304042/10/RW

Datum:
Linz, 9. Dezember 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 03.09.2025, GZ: BHBR/924040029134/24, mit dem sein Antrag vom 27.03.2025 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Abgabe einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 30.12.2024, GZ: BHBR/924040029134/24, wegen einer Übertretung des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) vom 14.08.2024 abgewiesen wurde, sowie über seine mit diesem Wiedereinsetzungsantrag verbundene Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 30.12.2024, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.12.2025

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 03.09.2025, GZ: BHBR/924040029134/24, mit dem der Antrag vom 27.03.2025 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen wurde, wird keine Folge gegeben und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die mit dem Wiedereinsetzungsantrag verbundene Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 30.12.2024 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 03.09.2025, GZ: BHBR/924040029134/24, mit dem der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 27.03.2025 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 30.12.2024 abgewiesen wurde, wurde wie folgt begründet:

„Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 30.12.2024 zu BHBR/924040029134/24, wurden Sie aufgrund eines Verstoßes gegen § 33 Abs. 1 ASVG iVm § 111 ASVG zur Zahlung einer Geldstrafe in der Höhe von 730,--, Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 16 Stunden, verpflichtet. Dieses Erkenntnis wurde ordnungsgemäß am 08.01.2025 durch Hinterlegung zugestellt. Binnen offener Frist langte keine Beschwerde dagegen bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau ein.

Am 27.03.2023, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am 10.04.2025, stellten Sie einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in dem Sie ausführten, wie folgt: ‚*(…) Ich bin Schüler und war zum Zeitpunkt der Zustellung durch schulische Verpflichtungen, Prüfungen und Projekte stark eingebunden. Daher konnte ich meinen Briefkasten nicht regelmäßig kontrollieren. Zudem habe ich keine Benachrichtigung über die Hinterlegung des behördlichen Schreibens in meinem Briefkasten gefunden. Aus diesem Grund habe ich erst verspätet von der Strafverfügung erfahren und konnte die gesetzte Frist nicht einhalten. Da mich an der Fristversäumnis kein Verschulden trifft und ich durch die oben genannten Umstände nachweislich verhindert war, ersuche ich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Gleichzeitig erhebe ich hiermit Beschwerde gegen die Strafverfügung im oben genannten Verfahren (…) ,*

Zu Ihrem Vorbringen ist auszuführen, dass es sich bei schulischen und beruflichen Verpflichtungen gemäß den vorangegangenen Ausführungen keinesfalls um unvorhergesehene, unabwendbare Ereignisse handelt. Darüber hinaus wurde von der Österreichischen Post AG bestätigt, dass die Verständigung zur Hinterlegung in die Abgabeneinrichtung eingelegt wurde. Die erkennende Behörde hat keinerlei Anlass an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln.“

I.2. Gegen den in Rede stehenden Bescheid vom 03.09.2025, GZ: BHBR/924040029134/24, erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.2.1 Zum Fristversäumnis bringt er in dieser im Wesentlichen vor:

Er sei zum Zeitpunkt der Zustellung des Straferkenntnisses durch schulische Prüfungen und Projekte außergewöhnlich stark eingebunden gewesen. Dadurch habe er seinen Briefkasten nicht regelmäßig kontrollieren können. Dies stelle höchstens ein Versehen minderen Grades dar.

Darüber hinaus habe er keine Benachrichtigung über die Hinterlegung im Briefkasten vorgefunden, demzufolge sei es ihm faktisch unmöglich gewesen, auch wenn die Post die ordnungsgemäße Hinterlegung bestätigen würde, rechtzeitig von der Zustellung Kenntnis zu erlangen. Somit sei er tatsächlich an der rechtzeitigen Fristwahrung gehindert gewesen.

I.2.2. Zur Unrichtigkeit des Straferkenntnisses bringt der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vor:

Die dem Straferkenntnis zugrunde liegende Straftat sei von Anfang an nicht richtig gewesen. Es handle sich um ein Missverständnis, das bereits von der zuständigen Krankenkasse und vom Finanzamt aufgeklärt worden sei. Beide Stellen hätten den Fall ruhen lassen bzw. nicht mehr weiterverfolgt. Die Grundlage für das Straferkenntnis sei somit nicht gegeben, weshalb die Strafverfügung auch inhaltlich rechtswidrig sei.

I.2.3. Vom Bf wird beantragt, dass der angefochtene Bescheid vom 03.09.2025 aufgehoben und seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben wird und in weiterer Folge auch die Beschwerde gegen das Straferkenntnis als rechtzeitig anzusehen, sowie das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben ist.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 02.10.2025 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.10.2025 fortgesetzt am 02.12.2025. In der Verhandlung vom 27.10.2025 haben für die belangte Behörde der Abteilungsleiter B__ und für das Amt für Betrugsbekämpfung Herr C__ und Frau D__ teilgenommen. An der Tagsatzung vom 02.12.2025 haben die Mutter des Bf, Frau E__, die der Bf bevollmächtigt hat, ihn in der Verhandlung zu vertreten, vom Amt für Betrugsbekämpfung Herr C__ sowie Frau D__ und der geladene Zeuge F__ teilgenommen. Die Bevollmächtigte des Bf wurde in der Tagsatzung vom 02.12.2025 zusätzlich auch als Zeugin einvernommen.

II. Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.1. Das Amt für Betrugsbekämpfung hat am 19.08.2024 bei der belangten Behörde, gegen den Bf als nach außen zur Vertretung der G__ mit Sitz in , H__, berufenen Person, Strafantrag wegen einer Übertretung des § 33 Abs. 1 ASVG erhoben.

II.2. Aufgrund des Strafantrages des Amtes für Betrugsbekämpfung erließ die belangte Behörde am 29.08.2024 gegen den Bf die Aufforderung zur Rechtfertigung. In der Aufforderung zur Rechtfertigung wird dem Bf vorgeworfen, dass er es als Verantwortlicher der Firma G__ mit Sitz in, H__, zu verantworten hat, dass die genannte Firma als Dienstgeberin am 14.08.2024 um 10:20 Uhr in, I__, F__ beschäftigt hat, obwohl dieser nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

II.3. Am 04.09.2024 erfolgte ein Zustellversuch an der Meldeadresse des Bf in, I__. Da der Bf an seiner Meldeadresse nicht angetroffen wurde, hinterlegte das Zustellorgan das Schriftstück zur Abholung am 04.09.2024 bei der Post-Geschäftsstelle in J__. Eine Verständigung zur Hinterlegung wurde in die Abgabeneinrichtung, nämlich in die an der Meldeadresse des Bf vorhandene Postbox, eingelegt. Der Bf hat die Aufforderung zur Rechtfertigung nicht behoben.

II.4. Der Bf reagierte auf die Aufforderung zur Rechtfertigung nicht. Die belangte Behörde versandte am 30.12.2024 gegen den Bf ein Straferkenntnis, mit dem der Bf wegen der in der Aufforderung zur Rechtfertigung bekanntgegebenen Verwaltungsübertretung zu einer Geldstrafe in der Höhe von 730 Euro und einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden verurteilt wurde.

II.5. Fest steht, dass das Straferkenntnis von der belangten Behörde versandt wurde. Nachdem das Zustellorgan den Bf am 08.01.2025 nicht an seiner Meldeadresse antraf, wurde das Straferkenntnis bei der Post-Geschäftsstelle in J__ ab dem 08.01.2025 zur Abholung bereitgehalten. Ob der Postbote die Verständigung zur Hinterlegung auch in die Abgabeeinrichtung, eine am Boden vor der Haustür an der Wohnsitzadresse des Bf stehende Postbox eingelegt hat, kann nicht festgestellt werden. Das Straferkenntnis vom 30.12.2024 ist dem Bf nie zugekommen. Es hat den Bf auch keine Verständigung von der Hinterlegung erreicht.

II.6. Am 11.03.2025 versandte die belangte Behörde, zum GZ: BHBR/924040029134/24 an den Bf eine Mahnung mit dem diese den Bf

erinnert, dass er mit Straferkenntnis vom 30.12.2024 zu einer Geldleistung von 808 Euro Strafbetrag samt Kosten verpflichtet wurde.

II.7. Mit einer an die belangte Behörde gerichteten E-Mail vom 20.03.2025 reagierte der Bf erstmals zum Geschäftszeichen der belangten Behörde BHBR/924040029134/24 und bringt vor, dass er zufällig auf die Mahnung aufmerksam wurde, weil er diese Mitteilung elektronisch auf sein Anfang März 2025 eingerichtetes ID Austria Konto erhalten hat. Weiters teilte er der belangten Behörde in dieser E-Mail mit, dass er bisher weder einen gelben Zettel noch ein Schreiben von der belangten Behörde erhalten hatte. In der Sache selbst informierte er die belangte Behörde mit dieser E-Mail darüber, dass dieser Fall von der Gebietskrankenkasse schon eingestellt wurde. Abschließend bat der Bf in dieser E-Mail die belangte Behörde um Aufklärung.

Am 20.03.2025 übermittelte der Bf der belangten Behörde den Nachweis für die Einstellung seines Verfahrens durch die ÖGK.

II.8. Mit E-Mail vom 27.03.2025 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass es sich um ein Strafverfahren gemäß § 33 Abs. 1 ASVG iVm § 111 ASVG für dessen Durchführung die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, in diesem Fall die Bezirkshauptmannschaft Braunau, zuständig ist und welches nicht von der ÖGK geführt wird. Weiters vertrat die belangte Behörde in dieser E-Mail den Rechtsstandpunkt, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung am 04.09.2024 und das Straferkenntnis am 08.01.2025 durch Hinterlegung ordnungsgemäß zugestellt und das Verfahren seit 06.02.2025 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Abschließend erteilte die belangte Behörde in dieser E-Mail dem Bf noch eine Rechtsbelehrung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG.

II.9. Sodann brachte der Bf noch am 27.03.2025 den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG ein, der mit dem von ihm angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 03.09.2025 abgewiesen wurde. Er begründete diesen damit, dass er zufolge schulischer Verpflichtungen den Briefkasten nicht regelmäßig kontrollierte. Erneut wies der Bf darauf hin, dass er keine Benachrichtigung über die Hinterlegung des behördlichen Schreibens in seinem Briefkasten vorfand. Gemeinsam mit seinem Wiedereinsetzungsantrag erhob der Bf eine inhaltsleere Beschwerde gegen das Straferkenntnis. Die belangte Behörde erteilte dem Bf zur inhaltsleeren Beschwerde keinen Verspätungsvorhalt.

II.10. Mit der G__ bringt der Bf rund 600 Euro im Monat ins Verdienen, er hat keine Sorgepflichten und keine Schulden. Der Bf weist eine verwaltungsrechtliche Vorstrafe wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG, rechtskräftig seit 20.06.2024, auf.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgender Beweiswürdigung:

III.1. Im Zentrum der Beweiswürdigung steht die Frage, ob eine Verständigung zur Hinterlegung des Straferkenntnisses auf der Post-Geschäftsstelle am 08.01.2025 in die Abgabeneinrichtung an der Wohnsitzadresse des Bf eingelegt wurde und ob dem Bf das Straferkenntnis tatsächlich zugegangen ist.

III.2. Was die Frage betrifft, ob eine Verständigung zur Hinterlegung des Straferkenntnisses in die Abgabeneinrichtung an der Wohnsitzadresse des Bf eingelegt wurde, gibt es keinen RSb-Rückscheinbrief. Die Bestätigung, welche die belangte Behörde am 20.10.2025 dem Landesverwaltungsgericht übermittelt hat (ON 3), kann nicht mit einem RSb–Rückschein gleichgesetzt werden. Nur ein RSb–Rückschein auf den Angaben über die erfolgte Verständigung von der Hinterlegung und über die Art und Weise der Verständigung gemacht worden sind, liefert als öffentliche Urkunde den Beweis für die Wirksamkeit der Zustellung durch Hinterlegung (§ 17 Abs. 3 ZustG). Die Bestimmung, dass der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen ist, bedeutet, dass eine Hinterlegung ohne schriftliche Verständigung keine Rechtswirkungen entfaltet.

Das Fehlen eines Zustellnachweises der in § 24 ZustG iVm § 22 Abs. 2 leg. cit. vorgesehenen Art hat zur Folge, dass die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen hat. Sie darf in einem solchen Fall daher nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass eine Verständigung von der Hinterlegung erfolgt wäre (VwGH 25.04.2002, 2002/07/0009; 24.09.2009, 208/06/0233). Zwischen dem tatsächlichen Akt der Zustellung und dem Nachweis über eine gesetzmäßige Zustellung ist zu unterscheiden. Letzterer kann durch einen Zustellnachweis iSd § 22 ZustG bzw. eine Beurkundung nach § 24 ZustG oder, wenn solches fehlt, auch auf andere Weise nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung geführt werden. Die Vorgänge der Zustellung sind diesfalls von Amts wegen zu ermitteln (VwGH 16.06.2011; 2008/18/0225).

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs. 2 ZustG hat die Behörde bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folgen zu tragen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss – mangels Zustellnachweises – der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Gelingt dies nicht, muss die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung als richtig angenommen werden (VwGH 20.12.2007, 2007/16/0175; 15.05.2013, 2013/08/0032; 12.09.2018, Ra 2017/17/0620).

Der bloße Hinweis, die Behauptung der nicht erfolgten Zustellung sei eine „Schutzbehauptung“, vermag den fehlenden Zustellnachweis nicht zu ersetzen (VwGH 20.09.2006, 2004/08/0087; 20.12.2007, 2007/16/0175; 20.09.2012).

III.3. Im Beschwerdefall hat die belangte Behörde daher durch Vorlage geeigneter Beweismittel darzutun, dass das in Rede stehende Straferkenntnis vom 30.12.2024 rechtswirksam zugestellt wurde. Diesen Nachweis hat sie nicht erbracht. Die öffentliche Urkunde, der klassische RSb–Rückschein, fehlt, wie der Vertreter der belangten Behörde in der Verhandlung vom 27.10.2025 einräumen musste.

Die von der belangten Behörde als Hinterlegungsbestätigung bezeichnete Eingabe an das Landesverwaltungsgericht vom 20.10.2025 (ON 3) stellt einen bloßen Systemeintrag über vermeintliche Inhalte eines Zustellnachweises dar. Der Ausdruck von Systemdaten ist keine öffentliche Urkunde. Aus der Hinterlegungsbestätigung lässt sich nicht einmal der Name des zustellenden Postboten entnehmen, sodass der in der Unterlage zu ON 3 zur Rubrik „Statuscodes, Hinterlegungsort“ vom Postboten angegebene Vermerk „In Abgabeeinrichtung eingelegt“ das Landesverwaltungsgericht nicht abschließend überzeugt.

III.4. Der Bf bestreitet, dass er eine Verständigung über die Hinterlegung des Straferkenntnisses, nämlich einen „gelben Zettel“, erhalten hat. Die Zeugin E__, die Mutter des Bf, hat in der Verhandlung dargestellt, dass es mit der Zustellung der Post immer wieder Probleme gibt. Nach ihrer Schilderung kam es schon vor, dass gelbe Zettel auf der Wiese vor dem Haus gelegen sind und nicht in der Postbox, die gleich neben der Eingangstür am Boden steht. Zum Herumliegen von „gelben Zetteln“ im Garten konnte die Zeugin durchaus lebensnah berichten, dass dies dadurch zustande kam, weil der Postbote die Post einfach oben auf die Postbox auf den dort befindlichen Deckel und nicht in die Postbox eingelegt hatte. Dabei handelt es sich um kein selten auftretendes Phänomen.

Aufgrund der Vielzahl an Poststücken, die täglich unter teils großem Arbeits- und Zeitdruck zugestellt werden müssen, kommt es, wie dem Entscheidungsorgan aus eigener Erfahrung bekannt ist, immer wieder vor, dass ein Poststück nicht in den Postkasten eingeworfen, sondern auf diesen hinaufgelegt, oder nur daneben hingelegt wird. Das bringt naturgemäß das Risiko mit sich, dass ein Poststück, so beispielshalber, ein „gelber Zettel“, der über die Hinterlegung eines Poststückes informieren soll, in Verlust gerät.

Zudem berichtete die Zeugin dem Landesverwaltungsgericht, dass auch immer wieder eine falsche Post, nämlich jene von fremden Personen, in die Postbox eingeworfen wurde. Auch solche Fehler bei der Postzustellung, treten, wie allgemein bekannt ist, aufgrund des Arbeits- und Zeitdruckes, unter dem die

Postzusteller ihre Arbeit zu verrichten haben, immer wieder und nicht vereinzelt auf.

Demzufolge konnte das Vorbringen des Bf und das Ergebnis der Befragung der Zeugin E__, das Landesverwaltungsgericht davon überzeugen, dass den Bf keine Verständigung von der Hinterlegung erreichte. Aus dem Behördenakt lässt sich nicht entnehmen, dass die belangte Behörde einen zweiten Zustellversuch betreffend das Straferkenntnis vom 30.12.2024 unternahm. Da keine Übernahmebestätigung zum am 30.12.2024 versandten Straferkenntnis vorliegt, ist daher davon auszugehen, dass dem Bf das Straferkenntnis vom 30.12.2024 nicht zugekommen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des § 7 sowie § 17 Zustellgesetz BGBl. Nr. 200/1982 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008 und § 22 Zustellgesetz BGBl. Nr. 200/1982 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 33/2013 lauten wie folgt:

„Heilung von Zustellmängeln

§ 7. Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung

an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Zustellnachweis

§ 22. (1) Die Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.

(2) Der Übernehmer des Dokuments hat die Übernahme auf dem Zustellnachweis durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums und, wenn er nicht der Empfänger ist, seines Naheverhältnisses zu diesem zu bestätigen. Verweigert er die Bestätigung, so hat der Zusteller die Tatsache der Verweigerung, das Datum und gegebenenfalls das Naheverhältnis des Übernehmers zum Empfänger auf dem Zustellnachweis zu vermerken. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden.

(3) An die Stelle der Übersendung des Zustellnachweises kann die elektronische Übermittlung einer Kopie des Zustellnachweises oder der sich daraus ergebenden Daten treten, wenn die Behörde dies nicht durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Zustellnachweis ausgeschlossen hat. Das Original des Zustellnachweises ist mindestens fünf Jahre nach Übermittlung aufzubewahren und der Behörde auf deren Verlangen unverzüglich zu übersenden.

(4) Liegen die technischen Voraussetzungen dafür vor, so kann die Beurkundung der Zustellung auch elektronisch erfolgen. In diesem Fall hat der Übernehmer auf einer technischen Vorrichtung zu unterschreiben; an die Stelle der Unterschriftsleistung kann auch die Identifikation und Authentifizierung mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) treten. Die die Beurkundung der Zustellung betreffenden Daten sind dem Absender unverzüglich zu übermitteln.“

IV.2. Zum Wiedereinsetzungsantrag:

IV.2.1. Das Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag, dass keine Verständigung von der Hinterlegung des Straferkenntnisses erfolgt sei, stellt keinen Wiedereinsetzungsgrund im Sinne des § 71 Abs. 1 AVG dar, sondern ist anlässlich der Zulässigkeit der Beschwerde zu prüfen. Berufliche Überlastungen reichen nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht aus, um die Bewilligung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen (zB VwGH vom 17.02.1993, 93/01/0047).

Ganz allgemein liegt bei der Versäumung einer Frist oder mündlichen Verhandlung, die von der Partei damit begründet wird, dass sie unter erhöhtem Stress stünde, kein bloß minderer Grad des Versehens im Sinne des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG (hiezu Hengstschläger/Leeb, AVG, Ausgabe 2014 RZ 82 zu § 71) vor.

Ähnliches gilt für schulische Überlastungen, sodass dieser geltend gemachte Wiedereinsetzungsgrund ins Leere geht.

Insgesamt lagen keine Wiedereinsetzungsgründe, sondern betreffend die Zustellung des Straferkenntnisses vielmehr ein Zustellfehler vor, sodass die belangte Behörde im Ergebnis korrekt, den Wiedereinsetzungsantrag abgewiesen hat.

IV.2.2. Zur geltend gemachten Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Beschwerde:

Nach dem Sachverhalt ist das Straferkenntnis vom 30.12.2024 dem Bf nicht zugekommen, es hat ihn nie eine Verständigung von der Hinterlegung erreicht. Kenntnis erlangt hat der Bf von der Existenz des Straferkenntnisses durch die Mahnung vom 11.03.2025 und durch das Schreiben der belangten Behörde vom 27.03.2025.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Kenntnisnahme von einem Bescheid den Zustellmangel nicht heilen. Eine Heilung des Zustellmangels tritt gemäß § 7 Zustellgesetz nur dadurch ein, dass dem Bf das Straferkenntnis tatsächlich im Original zukommt. Im Einparteienverfahren (als solches stellt sich das behördliche Verwaltungsstrafverfahren dar) tritt auch durch die Einlassung gegen das Straferkenntnis in der Beschwerde keine Heilung der unterbliebenen Zustellung ein. Im Einparteienverfahren setzt die Erhebung einer Beschwerde zwingend die Erlassung eines damit angefochtenen Bescheides voraus (vgl. VwGH vom 30. 09. 1999, 99/02/0102 zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 und VwGH vom 18.11.2015, Ra 2015/17/0026). Da das Straferkenntnis vom 30.12.2024 zusammenfassend mangels Zustellung an den Bf nicht rechtsgültig erlassen wurde, war die dagegen gemeinsam mit dem Wiedereinsetzungsantrag erhobene Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis und im gefassten Beschluss zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Wiedereinsetzungsgründen (zB VwGH vom 17.02.1993, 93/01/0047) sowie zur Heilung von Zustellmängeln (VwGH vom 30.09.1999, 99/02/0102, zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 und VwGH vom 18.11.2015, Ra 2015/17/0026) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, die maßgebliche in der Entscheidung zitierte Bestimmung des Zustellgesetzes (§ 7 ZustG) und die Bestimmung des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG sowie die dazu zitierte Lehrmeinung (Hengstschläger/Leeb, AVG, Ausgabe 2014 RZ 82 zu § 71) sind insofern klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner